

# Bürgergemeinde Aeschi

## Benützungsreglement Waldhaus

Das Waldhaus der Bürgergemeinde Aeschi wurde im Jahre 2006 innen renoviert und vergrössert. Es bietet nun Platz für gut 40 Personen. Es ist komplett mit einer neuen Küche mit Kühlschrank (ohne Geschirrspüler), einem neuem Cheminée, einem WC und einer Aussenfeuerstelle eingerichtet.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Das Waldhaus kann im Rahmen dieser Verordnung gemietet werden durch:
  - a) EINHEIMISCHE: Familien, Vereine und Firmen mit Sitz in Aeschi.  
Der Organisator oder Verantwortliche muss seinen Wohnsitz in Aeschi haben und am Anlass teilnehmen.
  - b) AUSWAERTIGE: Familien, Vereine und Firmen.
- 1.2. Die Gesuche haben nähere Angaben über die Veranstaltung, deren Dauer und den verantwortlichen Organisator zu enthalten.
- 1.3. Für verursachte Schäden während der Mietdauer im Waldhaus oder der Aussenanlage (insbesondere dem Wald) oder gegenüber Dritten haftet diejenige Person, auf deren Namen der Mietvertrag ausgestellt wurde.
- 1.4. Schäden sind dem Vermieter sofort und unaufgefordert zu melden.
- 1.5. Selber angebrachte Wegmarkierungen bis zum Waldhaus sind nach der Veranstaltung wieder vollständig abzuräumen.
- 1.6. Die Uebernachtung im Waldhaus ist verboten.

### 2. Reservation, Mietvertrag und Übergabe

- 2.1. Reservationswünsche sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Benützungstermin, anzumelden.
- 2.2. Reservationen erfolgen nach der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen. Anlässe der Bürgergemeinde Aeschi haben Vorrang.
- 2.3. Über die Benützung des Waldhauses wird ein Vertrag abgeschlossen.
- 2.4. Die Terminbestätigung erfolgt mit dem gültigen Mietvertrag.
- 2.5. Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von ihm unterschrieben werden. Mit der Bezahlung der Miete anerkennt der Mieter das vorliegende Benützungsreglement, und der Mietvertrag wird damit rechtsgültig.
- 2.6. Bei einer Annullation des Mietvertrages seitens des Mieters bleibt die Benützungsgebühr geschuldet, sofern keine Ersatzmieter den Vertrag übernehmen.

- 2.7 Die Benützer haben die Küche, das WC und das Inventar zu reinigen und den Boden feucht aufzunehmen.  
Die Benützer haben nach Schluss des Anlasses Licht und Feuer zu löschen, Fenster und Fensterläden zu schliessen sowie den Raum in geordnetem Zustand zu verlassen und abzuschliessen.  
Der Kehricht ist mitzunehmen.
- 2.8 Notwendige Nachreinigungen, Entsorgen von Abfällen (inkl. allfälliges Reinigen der Feuerstellen infolge verbrannter Abfälle) gehen zu Lasten des Mieters und werden nachträglich in Rechnung gestellt.
- 2.9 Fehlendes oder defektes Inventar, Raum-, Apparate- und Umgebungsbeschädigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Eine Zylinderauswechslung geht zu Lasten des Mieters

### **3. Zufahrt und Parkordnung**

- 3.1 Grundsätzlich besteht ein allgemeines Fahrverbot auf allen Waldwegen. Die Bürgergemeinde Aeschi toleriert die Zufahrt zum Waldhaus. Die Besucher sind jedoch gebeten, mit möglichst wenig Autos zum Waldhaus zu fahren. Die Fahrzeuge sind geordnet auf dem Parkplatz und entlang des Waldweges abzustellen. Parkieren im Wald ist verboten.

### **4. Benützung des Waldhauses**

- 4.1 Als Mieter gilt die vertragsunterzeichnende Person. Sie ist verantwortliche Leiterin der Veranstaltung und hat selber anwesend zu sein.
- 4.2 Die Waldhütte wird nur an mündige Personen vermietet. Schulpflichtige dürfen die Waldhütte nur benützen, wenn eine erwachsene Person die Verantwortung übernimmt.
- 4.3 Ausdrücklich nicht erlaubt sind:
- die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb des geschlossenen Waldhauses
  - das Abbrennen von Feuerwerk usw. im Waldhaus und in deren Umgebung
  - das Anfachen und Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstelle
  - das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art.
  - das Benützen des Mobiliars des Waldhauses im Freien.

### **5. Benützungsgebühren**

- 5.1 Die für die Benützung des Waldhauses zu entrichtende Gebühr wird durch den Bürgerrat festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, Abwartsentschädigung und den Nebenkosten für Klein- und Reinigungsmaterial, sowie für die sparsame Verwendung von Holz, Elektrizität, Gas und Wasser.
- 5.2 Die Benützungsgebühr ist spätestens sechs Wochen vor der Belegung des Waldhauses, bzw. innert 10 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages an die Bürgergemeinde Aeschi zu überweisen.

5.3 In begründeten Fällen kann der Bürgerrat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

## 6. Kontaktperson und Auskunft

Für die Vermietung zuständig ist im Auftrag der Bürgergemeinde Aeschi:

Frau Francesca Stampfli-Meister, Bannholzmatt 4, 4556 Aeschi

Tel. 079 352 33 49

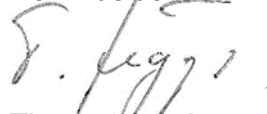
[mefrans@gmx.ch](mailto:mefrans@gmx.ch)

---

Aeschi, im November 2017

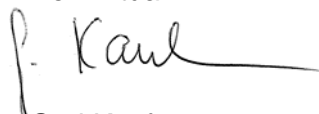
Bürgergemeinde Aeschi

Der Präsident:



Thomas Jäggi

Der Aktuar:



Geri Kaufmann